

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz

4. Teilfortschreibung 2026 – Teil A – Kapitel II.3.2 – Erneuerbare Energien (Windenergie)

sowie Sonderfall der Anpassung der Vorranggebiete
in der VG Göllheim – im Bereich Rüssinger Berg
im Kontext Windkraft / Rohstoffabbau / Landwirtschaft

[Hinweis: unveränderte Textteile in schwarzer Schrift, Streichungen in blauer Schrift und durchgestrichen sowie Anpassungen und Ergänzungen farblich markiert in blauer Schrift]

**Entwurf zur erneuten Anhörung
und erneuten Beteiligung**
gem. Beschluss der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 18.06.2026

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 18.06.2026

Impressum

Herausgeber Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzender Ralf Leßmeister
Landrat des Landkreises Kaiserslautern

Leitender Planer Dr. Hans-Günther Clev

Planentwurf Dr. Hans-Günther Clev
Simon Frenger
Stefan M. Germer
Dr. Elke Ries

Redaktion Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 205774 11
Fax: 0631 205774 20
Internet: www.pg-westpfalz.de
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de

Das Kapitel II.3.2 erhält im Bereich Energiegewinnung und -versorgung sowie Windenergie folgende Fassung:

Kapitel II.3.2 – Erneuerbare Energien

Globale Erwärmung, Klimawandel und die Energiewende zählen zu den zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Energiewende soll künftig eine sichere, wirtschaftliche, umweltverträgliche und verbesserte autonome Energieversorgung im deutschen Stromsektor realisieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist damit zugleich eine zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Kapitel „Erneuerbare Energien“ geändert und einzelne Festlegungen neu gefasst.

Mit Wirksamwerden der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2023 sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von drei Jahren anzupassen.

Energiegewinnung und -versorgung: Leitsätze zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

Der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien ist aus raumordnerischer Sicht in der Region Westpfalz an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

G 55 a In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte Energieversorgung vorangetrieben werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifizierung der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen auch eine (flächen-) effiziente Energienutzung.

G 55 b Der Ausbau der Energieversorgung soll sowohl mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung als auch mit den Zielen des Umweltschutzes sowie boden- und freiraum-schonenden Aspekten in Einklang gebracht werden – auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Vorhaben sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.

Begründung / Erläuterung

zu G 55 a

Die Energieversorgung ist so auszubauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaften gefördert.

zu G 55 b

Insbesondere im Rahmen des Ausbaus Erneuerbare Energien außerhalb von Siedlungsflächen soll eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung gewährleistet werden. Der Ausbau Erneuerbarer Energien soll möglichst flächensparend, an menschen- und naturraumverträglichen Standorten erfolgen. In diesem Sinne soll im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien angestrebt werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen vor

allem der Natur und des Landschaftsbildes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen aufgrund einer Häufung von Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen minimiert werden und eine nachhaltige Steuerung auch auf kommunaler Ebene angestrebt wird.

Windenergie

Im ROP IV Westpfalz waren i. d. F. der 1. Teilfortschreibung 2014 2.181 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese Flächensumme reduzierte sich im Rahmen der 2. Teilfortschreibung 2016 durch Streichung eines Vorranggebietes westlich von St. Alban zur Wiederherstellung der methodischen Konformität (Grundlagendaten lagen bei der 1. Teilfortschreibung 2014 nicht vollständig vor) um 18 ha auf 2.163 ha. Diese Kulisse verringerte sich im Rahmen der 3. Teilfortschreibung aufgrund der neuen 1.000 m Mindestabstandsflächen (statt wie bisher 800 m) und der erhobenen forstlichen Belange um rund 640 ha (rund 29,5 % des Ausgangswertes) auf etwa 1.523 ha (entspricht rund 0,50 % der Regionsfläche). Entsprechend einer festgelegten Abschneidegrenze von 15 ha ergab sich hieraus zunächst eine Vorranggebietskulisse von 1.449 ha. Im Rahmen der Anhörung zur Dritten Teilfortschreibung ergaben sich weitere Verschiebungen von Einzelflächen im geringfügigen Umfang, woraus eine finale Vorranggebietskulisse von 1.404 ha (entspricht rund 0,46 % der Regionalfläche) resultierte. Die Teilfortschreibung im Bereich Windenergie hat die Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie an Land zum Anlass.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele der Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) sind die Bundesländer unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Anteile der Landesfläche zeitlich gestaffelt für die Nutzung der Windenergie an Land auszuweisen. Die Umsetzung wurde durch den Landesgesetzgeber konkretisiert.

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2023 die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung trat am 31. Januar 2023 nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP werden u. a. die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie verändert. Durch das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 sind die Regionen der Planungsgemeinschaften sowie dem rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Rhein-Neckar verpflichtet, innerhalb bestimmter Fristen entsprechende Flächenbeitragswerte als Windenergiegebiete in den regionale Raumordnungsplänen sicherzustellen. Zur Umsetzung des LWindGG sind die Regionalplanungsträger in einer 1. Stufe verpflichtet, jeweils in Höhe von mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Windenergiegebiete zur Genehmigung bei der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 in einer 2. Stufe zu erreichende regionalspezifische Flächenziel wurde für die Region Westpfalz mit einer Änderung des LWindGG (geändert durch Gesetz vom 22.12.2025) mit einem Wert in Höhe von mindestens 2,00 v. H. konkretisiert. Demnach sollen die Flächenziele für die Regionalplanungsträger bereits früher als vom WindBG vorgegeben erreicht werden.

Methodische Anforderungen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung:

Die Fortschreibung der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung im ROP IV Westpfalz richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.
- Sie sollen dort festgelegt werden, wo in Bezug auf die Windgeschwindigkeit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ermöglicht wird.
- Windenergieanlagen sollen weiterhin möglichst an geeigneten Standortbereichen konzentriert werden.
- Die Vorranggebiete sollen schutzgutbezogen möglichst verträglich sein.
- Die Ausgangskulisse wurde aufgrund einer Eignungs- und Restriktionsanalyse ermittelt.

Mit der nun vorliegenden Vorranggebietskulisse Windenergienutzung mit einem Flächenumfang von ~~7.313 ha~~ 4.511 ha (entsprechend rund ~~2,37 %~~ 1,46 % der Regionsfläche) kommt die Planungsgemeinschaft Westpfalz zunächst dem als gemäß ~~WindBG~~ LWindGG Teilflächenziel (1. Stufe) vorgegebenen Wert in Höhe von mindestens 1,4 % v. H. der Regionsfläche nach. ~~Die PGW strebt dabei mit der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz aufgrund der engen zeitlichen Taktung und zur Verfahrensbeschleunigung die Ausweisung einer Vorranggebietskulisse Windenergienutzung an, die sich an einem möglichen, bisher allerdings noch nicht abschließenden durch das Land definierten Zielwert orientiert.~~

G 55 c Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die Bauleitplanung sichergestellt werden. ~~Die Aufgabe der Regionalplanung besteht hierbei in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte unter Beachtung der Eignungs- und Ausschlusskriterien der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP.~~ Auch in den nicht durch Vorranggebietskulisse Windenergienutzung belegten oder durch Restriktionen beschränkten Bereichen kann weiterhin eine ergänzende Steuerung über die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

Z 56 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. ~~Darin hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.~~ Innerhalb ~~der~~ dieser Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die ~~der~~ einer Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Eine ~~bauleitplanerische~~ Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen ~~im Sinne des § 4 Abs. 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) ist innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen.~~ ist innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teilen von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).

Z_N 57 Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten gemäß Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP **ausgeschlossen**¹:

¹ Vgl. Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm Vom 18. Januar 2023, Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung, Z 163 d.

Gemäß Vierte Teilfortschreibung LEP IV RLP entfaltet sich für folgende Gebietskategorien des ROP IV Westpfalz eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten;
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
- im Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, ~~als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen;~~
- in Gebieten mit zusammenhängenden Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren;
- in Wasserschutzgebieten der Zone I;
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, gemäß der Karte 20c und Tabelle zur Karte 20c des LEP IV:

30	Moschellandsberg bei Obermoschel	DE-6212-302
32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstauenbach	DE-6411-303
35	Westricher Moorniederung	DE-6511-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE-6314-401

(Auszug aus Tabelle zu Karte 20c, LEP IV, Vierte Teilfortschreibung)

Z_N 57 a Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.²

Z_N 57 b Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z_N 57 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.³

Z 57 c Zur effektiven Ausnutzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist ~~unter Beachtung der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) zu diesen~~ auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ein Mindestabstand von 900 m ~~einzuhalten~~ bei der Ausweisung ~~durch~~ reiner, allgemeiner, dörflicher und besonderer Wohngebiete, ~~durch Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie durch~~ urbaner Gebiete ~~sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten.~~ ~~für die Windenergienutzung einzuhalten.~~ Weiterhin ist bei Neuausweisungen von Siedlungsbereichen ~~auf kommunaler Ebene eine Unterschreitung des Mindestabstands zu den festgelegten~~

² Vgl. ebenda, Z 163 h.

³ Vgl. ebenda Z 163 i.

~~Vorranggebieten Windenergie auszuschließen, um auch langfristig eine Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung auf dafür gut geeigneten Flächen zu gewährleisten.~~

Begründung / Erläuterung

zu G 55 c

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie dauerhaften Zuwegungen ist nur in flächensparender, einer die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß in begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der insgesamt geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, den Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen sollen möglichst auf oder entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

Der regionale Raumordnungsplan verfolgt das Ziel einer Standortsicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung. Hierzu werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als aus raumordnerischer Sicht geeigneter Standortbereiche festgelegt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind hier Ziel der Regionalplanung. Darüber hinaus werden in Z 163 d des LEP IV Gebiete benannt, in denen die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Außerhalb der im ROP IV Westpfalz festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der gemäß LEP IV RLP ausgeschlossenen Bereiche können die Träger der Bauleitplanung als Ergänzung auch hinsichtlich weiterer, fachlich begründeter Standorte über die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Im Zusammenwirken sollen Regional- und Bauleitplanung so den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch räumliche Konzentration in dafür geeigneten Gebieten sicherstellen.

zu Z 56

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit ~~7.313 ha~~ 4.511 ha werden ca. ~~2,37~~ % 1,46 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung regionalplanerisch gesichert. Demnach kommt die Planungsgemeinschaft Westpfalz dem gemäß LWindGG vorgegebenen Teilflächenziel (1. Stufe) vorgegebenen Wert in Höhe von mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche nach. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamtäumlichen regionalplanerischen Konzeptes. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind in der Gesamtkarte des Regionalplans dargestellt. Das LEP IV stellt in seiner 4. TF bestimmte grundsätzliche Kompatibilitäten zwischen Vorrangausweisungen Wind und bestimmten anderen Vorrängen fest (Vorrang Landwirtschaft, Vorrang Wald), während die Kompatibilität mit dem Vorrang Rohstoffabbau nicht mehr gesehen wird. In einem der Rohstoffsicherung dienenden Vorranggebiet ist die Nutzung der Fläche für den Bau einer WEA nicht zielführend. Die Nutzung der Fläche zum Betrieb einer WEA ist von dauerhafter Natur und schließt eine Nutzung zum Rohstoffabbau aus, da durch den Rohstoffabbau Setzungen und Bodenbewegungen zu erwarten sind, die den sicheren Betrieb einer WEA gefährden. Es äußert sich darüber hinaus zur Inkompatibilität mit bestimmten anderen Ausweisungen wie Wasserschutzgebieten der Zone I. Der Regionalplan schließt darauf aufbauend die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz aus (entspricht i.d.R. Wasserschutzzonen I + II). Bezüglich der Vorrangausweisungen Regionaler Biotopverbund und VR Regionaler Grünzug kommt es auf den Einzelfall bzw. den Schutzgrund an, ob eine Kompatibilität festgestellt werden kann oder nicht. Als Grundlage für diese Abwägung dient die SUP. Die Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum

Erreichen der energiepolitischen Zielsetzungen und zur Erfüllung der Landesregelung gemäß Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG).

In den Vorranggebieten soll vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit dies mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung sowie ggf. in diesen Bereichen mit weiteren raumordnerischen Festlegungen nicht vereinbar sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöflichkeit, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen – nach derzeitigem Kenntnisstand – Vorrang beanspruchen kann.

Bei der Konkretisierung der Einzelstandorte unterliegen diese den spezifischen Standortgegebenheiten und den im Rahmen der Abwägung auf dieser Ebene zu berücksichtigenden fachlichen Belangen.

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöflichkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im jeweiligen Planungsraum die jeweils windhöflichsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. In der Region Westpfalz wurden nur solche Standorte, die Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,5 m/s in 160 m Höhe (statt bisher 100 m) aufweisen, berücksichtigt.

~~Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Bei Erfüllung dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf die Flächenbeitragswerte voll angerechnet werden können.~~

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können weiterhin Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenze der Gebiete ragen dürfen (sog. Rotor-Out-Regelung). ~~Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. So wird sichergestellt,~~ Die Planungsgemeinschaft Westpfalz stellt mit der Festlegung der Rotor-Out-Regelung sicher, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können. Im Sinne von § 4 Abs. 1 WindBG Satz 5 sind nur Flächen ohne Höhenbeschränkung auf die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG anrechenbar. Um das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht zu gefährden, sind Höhenbeschränkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig. Nur wenn sich im konkreten Einzelfall abzeichnet, dass aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse eine Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung am Standort nicht zulässig ist, sind abweichende Regelungen möglich. Entsprechend der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) vom 03. Juli 2023 (siehe dort Kapitel 4.3.2) gilt folgendes: „Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.“

zu Z_N 57

Die Definition von Ausschlüssen erfolgt in direkter Übernahme an die Vorgaben des LEP IV RLP, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, Ziel 163 d einschließlich Begründung und Erläuterung. Die dort genannten Ausschlüsse sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung definiert. Auf eine zeichnerische Darstellung der vorgenannten Ausschlusskulisse im ROP IV Westpfalz wird verzichtet.

zu Z_N 57 a

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h LEP IV RLP i. V. m. Z_N 57 a ROP IV Westpfalz im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen müssen daher einen Mindestabstand von 900 Metern einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h LEP IV RLP i. v. m. Z_N 57 a ROP IV Westpfalz aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.⁴

zu Z_N 57 b

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h LEP IV RLP i. V. m. Z_N 57 a ROP IV dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigten Anlagen.⁵

zu Z 57 c

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im regionalen Raumordnungsplan dient der Flächensicherung zum Erreichen ~~des gesetzlich vorgegebenen Flächenziels zum Ausbau der Windenergie des regionsweiten Anteils der energiepolitischen Zielsetzungen.~~ Die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten könnte jedoch stark eingeschränkt oder sogar unmöglich werden, wenn zwischenzeitlich Baugebiete auf kommunaler Ebene ausgewiesen werden. Denn Z_N 57a schreibt einen Mindestabstand von 900 m zu den genannten Baugebieten bei der Errichtung von Windenergieanlagen vor. Für heranrückende Wohnbebauung an noch nicht genutzte Vorranggebiete Windenergienutzung gibt es hingegen keine Vorgaben. Eine Unterschreitung des Mindestabstands auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung bei Neuausweisungen der im Ziel genannten Gebiete würde der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen. ~~Die Vorranggebiete sind zudem als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten, welche zu einer Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten und damit u. a. zum Schutz des Landschaftsbildes beitragen. Allerdings haben Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Somit kommt dem landeseitig (Z 163 h LEP IV RLP) festgelegten~~

⁴ Vgl. ebenda, Z 163 h

⁵ Vgl. ebenda, Z 163 i

~~Mindestabstand von 900 m um reine, allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete, um Dorf-, Misch- und Kerngebiete sowie um urbane Gebiete eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Eine Unterschreitung des Mindestabstands bei Neuausweisungen vorgenannter Gebiete auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Richtung festgelegter Vorranggebiete Windenergie würde der Windenergienutzung faktisch entgegenstehen. Damit würde die Wahrung des bundes- bzw. landesseitig vorgegebenen (Teil-)Flächenziels konterkariert werden.~~

Kapitel II.2.8 Rohstoffabbau / Kapitel II.2.6 Landwirtschaft

Sonderfall der Anpassung der Vorranggebiete in der VG Göllheim – im Bereich Rüssinger Berg (Steinbruch 4) im Kontext Windkraft / Rohstoffabbau / Landwirtschaft

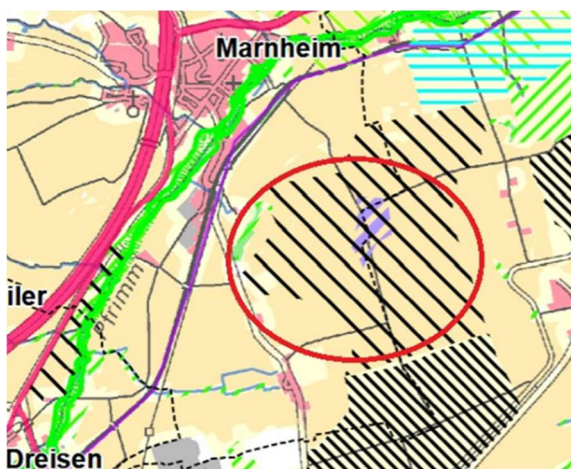
Die Firma Dyckerhoff (Göllheim) hat über Probebohrungen im bisher im ROP IV Westpfalz dargestellten Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau hochwertige Kalksteinvorkommen nachgewiesen, die besonders abbauwürdig sind. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat dies bestätigt. Der Abbau dieses Rohstoffvorkommens ist nach Darstellung der Firma Dyckerhoff entscheidend für die langfristige Standort-sicherung der Baustoffproduktion in Göllheim. In diesem Kontext unterstrich sie die Wichtigkeit einer langfristigen Absicherung und Planungssicherheit, was mit der bisherigen Ausweisung als Vorbehalts-gebiet nur unzureichend gegeben sei. Doch konfigurierte die von ihr vorgeschlagene Aufstufung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau zum Vorranggebiet Rohstoffabbau im Rahmen der 4. Teilfortschreibung mit dem dort zunächst vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung, da abgeleitet aus Z 163 d LEP IV TF 4 seit dem Inkrafttreten der 4. TF des LEP IV RLP eine grundsätzliche Verträglichkeit von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau nicht mehr gegeben ist.

Im Zuge der Beratungen der Regionalvertretung vom 27.5.2025 wurde zunächst der Anpassung der Kulisse für Windenergie zugestimmt, um diesen Konflikt zu lösen. Damit war aber noch nicht die gewünschte Hochstufung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau „Rüssinger Berg“ auf den Gemarkungen von Marnheim, Albisheim und Rüssingen entsprochen, da noch nicht alle fachlichen Erfordernisse für diesen Schritt geklärt und abgearbeitet waren.

Nach Rücksprache mit den fachlichen tangierten Stellen und insbesondere der SGD-Süd wurde bestätigt, dass für die Hochstufung zum Vorranggebiet bei gleichzeitiger Rücknahme des dortigen Vorrang-gebietes für die Landwirtschaft zuvor eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Vom Ergebnis werde abhängen, ob die Hochstufung vorgenommen werden kann.

Diese SUP wurde beauftragt und liegt nun vor (sie ist als Anlage beigefügt) und ist Teil des Planentwurfs zur zweiten Offenlage. Im Ergebnis bestätigt sie die Umweltverträglichkeit der vorgeschlagenen Hochstufung.

Die resultierenden Planänderungen betreffen ausschließlich die Planinhalte der Gesamtkarte des ROP IV Westpfalz zu den genannten Kapiteln in einem definierten Gebiet und nicht die Ziele, Grundsätze oder Begründungen hierzu.



Ausschnitt Plankarte Stand 3. TF



Ausschnitt Plankarte 4. TF (neu)

Zusammenfassende Erklärung

[Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.]

Anhang

Methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorrangkulisse Windenergienutzung – Methodendokumentation – gleichzeitig Anlage 1 des Umweltberichtes

1. Planungsanlass und -grundlagen / Qualitative Anforderungen

Vor dem Hintergrund des Ziels der Landesregierung, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen, hatte der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV RLP beschlossen. Die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) trat Ende Januar 2023 in Kraft.

Dies vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielsetzung der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll wesentlich durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV legt folgende Ziele und Grundsätze fest:

LEP-Ziel / Grundsatz	Festlegung (Schlagworte)
G 163	Sicherstellung des Ausbaus der Windenergie
G 163 a	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie
Z 163 b	Anforderungen an das Ausweisungsinstrumentarium (Vorranggebiete)
G 163 c	Flächenziel zum Ausbau der Windenergie (Wald)
Z 163 d	Ausschlusskriterien
Z 163 e	Ergänzende Steuerungskompetenz durch die Bauleitplanung
G 163 f	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Bündelung der Netzinfrastruktur
G 163 g	Konzentrationsansatz mit Blick auf die Anlagendichte
Z 163 h	Mindestabstand zu Siedlungsflächen Siedlungsgebieten
Z 163 i	Repowering
G 164	Grundsatz zur Umwelt- und Raumverträglichkeit

Entsprechend erfolgt am 23.11.2022 durch die Regionalvertretung die Beschlussfassung zur Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV in den Bereichen Energie, Besondere Funktion Gewerbe sowie Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben im Bereich Windenergie erfolgte mit Beschluss vom 27.05.2025 die Auftrennung der laufenden Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verlauf zeitlich gestaffelte) Teilbereiche: „Windenergie“ (Teil A) und „Besondere Funktion Gewerbe / Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung / Freiflächen-Photovoltaik“ (Teil B).

Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV in Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien (Windenergie) ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, um dem gesetzlichen Planungsauftrag nachzukommen, die Flächenbeitragswerte aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes, konkretisiert durch das Landeswindenergiegebietesgesetz (LWindGG) Rheinland-Pfalz, für das Gebiet der Planungsregion Westpfalz zu erreichen. Gemäß § 2 LWindGG Rheinland-Pfalz haben die

Regionalplanungsträger in Rheinland-Pfalz durch entsprechende Beschlussfassung die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen (Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Ziel der 4. Teilfortschreibung im Bereich Windenergie ist es somit, den laut LWindGG erforderlichen Flächenbeitragswert der 1. Stufe von mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche für die Windenergienutzung rechtsverbindlich auszuweisen. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes in Höhe von mindestens 2,00 v. H. (gem. LWindGG) muss daher in einem weiteren Verfahren realisiert werden.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt auf Grundlage einer schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung erfolgte inhaltlich die Neufassung der verbindlichen Ziele sowie Grundsätze anhand der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Überarbeitung der Methodik. Ausgangspunkt der Gebietsauswahl war entsprechend eine regionsweite Weißflächenanalyse unter Berücksichtigung bundeseinheitlicher, landesrechtlicher sowie regionalplanerischer Ausschluss- und Restriktionskriterien. Basierend auf dem der Teilfortschreibung zugrundeliegendem Kriterienset der Flächenpotenzialanalyse i. V. m. der strategischen Umweltprüfung und ggf. der FFH-Vorprüfungen sowie unter Bewertung und Abwägung aller berührten Belange erfolgte eine kontinuierliche Anpassung, aus der sich die der Teilfortschreibung nunmehr zugrundeliegenden gesamträumlichen Planungskonzeption begründet. Die zukünftige Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sowie der dazugehörigen Umweltprüfung erfolgt, ebenso wie die Ausweisung weiterer Flächen für Vorranggebiete Windenergienutzung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes der 2. Stufe in einem gesondertem Verfahren. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten kann gemäß der Vorgaben der RED III-Richtlinie in einem nachfolgenden Verfahren geschehen. **Vorsorglich (v. a. zur Sicherung einer möglichen Übernahme als Beschleunigungsgebiete) wurden im Zuge der Ermittlung der Flächenkulisse entsprechend alle NATURA-2000 Gebiete als Ausschluss definiert.**

2. Leitgedanke und Leitlinien

Ausgehend von der Vorrangkulisse Windenergienutzung aus der 3. Teilfortschreibung des ROP Westpfalz IV soll zunächst vorzugsweise im Umfeld der dort ausgewiesenen 23 Einzelgebiete von 1.404 ha Gesamtfläche die Flächenkulisse erweitert oder ergänzt werden. Die Ausweisung der Vorranggebiete soll im Sinne eines natur-, artenschutz-, umwelt-, landschafts- und siedlungsverträglichen sowie flächenschonenden Ausbau erfolgen.

Da die Beitragswerte nach WindBG als Rotor-Out-Flächen zu verstehen sind, erfolgt zudem die Implementierung der Rotor-Out-Regelung in den ROP IV Westpfalz im Rahmen der 4. Teilfortschreibung. Entsprechend hat die Regionalvertretung am 06.12.2023 den Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz gefasst. Die Rotor-Out-Regelung ist eine Planungsvorgabe im Wind-an-Land-Gesetz (WindBG), bei der lediglich der Mast einer Windenergieanlage innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes stehen muss, während die Rotorblätter darüber hinausragen dürfen. Damit ist eine vollständige Anrechenbarkeit der planungsrechtlich gesicherten Flächen auf den Flächenbeitragswert gesichert.

2.3. Grundsätzliche Problematik des Zeit- und Methodenversatzes von Planungsgrundlagen

Aufgabe der Raumplanung ist die gesamträumliche Planung und Entwicklung auf den verschiedenen räumlichen Ebenen. Dabei fließen auch fachplanerische Belange ein. Unter Fachplanung werden solche Planungen verstanden, die sich auf einzelne Fachaufgaben konzentrieren. Bei der räumlichen Gesamtplanung handelt es sich hingegen um eine Querschnittsplanung, die als gebietsbezogene, überfachliche, überörtliche und vorsorgende Planung die grundlegenden Entscheidungen über die

Verteilung der Flächennutzungen im Raum trifft. Im Sinne des § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erstreckt sich die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG lediglich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Hierunter werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen verstanden, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird.

Der Gesamtprozess der Fortschreibung ~~war v. a.~~ im Bereich der Windenergie ~~war~~ von einer hohen Regelungsdynamik auf EU-, Bundes- und Landesebene geprägt. Dies hatte und hat zur Folge, dass während des Fortschreibungsprozesses gerade ältere Planungsabsichten auf Bauleitplanungebene bzw. dort zugrunde gelegte Konzepte / Gutachten nicht mehr den aktuellen Anforderungen aufgrund demgegenüber jüngeren Datengrundlagen (z. B. Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz / windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten vom November 2023) entsprochen.

~~Vergleichbares gilt für das am 01.11.2024 freigeschaltete Flächenportal Erneuerbare Energien (FPEE) des Landes. Die dort als Flächenpotenziale ohne Ausschlüsse und Restriktionen bzw. Flächenpotenziale ohne Ausschlüsse klassifizierten Bereichen beruhen zwar auf einem Ausweisungskatalog mit 65 Kriterien, deren sachliche Grundlagen sich aber offenbar in Einzelfällen z. T. erheblich von denen im Rahmen der Potenzialflächenermittlung für die Region Westpfalz unterscheiden abweichen können. Da aber das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) als Betreiber des FPEE ausdrücklich dessen Funktion lediglich als Orientierung und nicht als Planungsinstrumentarium betont, wurde im Regelfall an den regionalen Ausweisungskriterien festgehalten. Gleichwohl wurde die FPEE-Kulisse im Sinne der Anwendungsweise als bevorzugter Bereich für evtl. Arrondierungen / Ergänzungen der Ausgangs-Flächenkulisse in der Westpfalz genutzt.~~

3.4. Bisheriger Fortschreibungsablauf bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) hatte bereits im Vorfeld des Inkrafttretens ~~des~~ LEP IV bei der Sitzung der Regionalvertretung am 23.11.2022 die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz beschlossen:

„Die Regionalvertretung der PGW beschließt die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Gewerbe, Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung sowie Energie.

Die Überarbeitungen der drei genannten Kapitel des ROP IV Westpfalz schließen etwaige – daraus resultierende – Anpassungsbedarfe in anderen Kapiteln ein.“

Die Einleitung des Fortschreibungsprozesses wurde gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 19.12.2022 öffentlich bekannt gemacht und mit einem expliziten Anschreiben an die TÖB am 17.07.2023 vertieft.

Weiterhin hat die Regionalvertretung am 06.12.2023 einen Beschluss zur Rotor-Out-Regelung in der Region Westpfalz gefasst:

„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).“

Zur Vorbereitung der Offenlage des ROP-Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG wurden in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 16.08.2024 die Träger der Bauleitplanung in der Region Westpfalz sowie ausgewählte TÖB im Rahmen einer frühzeitigen informellen Beteiligung zur bis dahin erarbeiteten technischen Kulisse eingebunden. Diese Vorgehensweise hatte zum Ziel, die im Rahmen der späteren formalen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG potenziell eingehenden Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse ~~weitestgehend~~ zu begrenzen und ggf. eine dadurch bedingte erneute Offenlage möglichst zu vermeiden, um die terminlichen Anforderungen an den Fortschreibungsprozess erfüllen zu können.

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben im Bereich Windenergie erfolgte mit Beschluss vom 27.05.2025 die Auftrennung der laufenden Teilfortschreibung in zwei (im weiteren Verfahren zeitlich gestaffelte) Teilbereiche: „Windenergie (Teil A) und „Besondere Funktion Gewerbe / Schwellenwerte Wohnbauflächenausweisung / Freiflächen-Photovoltaik“ (Teil B).

Unter der Voraussetzung der o. g. Beschlussfassung der Regionalvertretung zur Verfahrensabtrennung wurden weiterhin folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Bereich „Windenergie“ (Kap. II.3.2) als Entwurf zur Offenlage.“

„Die Regionalvertretung beschließt zudem die Offenlage des v. g. Teilbereichs Windenergie gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 1 LPIG RLP“.

Die erste Offenlage der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV fand vom 12. August 2025 bis zum 26. September 2025 statt. Im Rahmen dieser Offenlage hat sich durch eingegangene Stellungnahmen ein Anpassungsbedarf der methodischen Vorgehensweise und somit der Flächenkulisse ergeben.

Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung aufgrund von eingegangenen Änderungs-erfordernissen des bisherigen Planentwurfes nunmehr die Flächensicherung für die Windenergie auf Regionalplanebene hinsichtlich des Teilflächenziels von mindestens 1,4 v. H. (gem. LWindGG) ist. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes in Höhe von mindestens 2,00 v. H. (gem. LWindGG) muss daher in einem weiteren Verfahren realisiert werden.

4.5. Flächenbeitragswerte / Quantitative Anforderungen

- a) Der Bund (§§ 3, 4, 5 WindBG) sieht für Rheinland-Pfalz eine Bereitstellung von mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis 31.12.2027 und mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032 vor (vgl. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) bei einer Referenz-Landesfläche von 19.858 km².
- b) LWindGG RLP (18.03.2024), geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S.772), definiert in § 2 i. V. m. § 1 regionale Teilflächenziele, Vorlagefrist 31.12.2026 (§ 3) für Phase I und (verkürzt um 2 Jahre gegenüber den Vorgaben des WindBG) 31.12.2030 für Phase II (~~offiziell Flächenbeitragswert noch nicht festgelegt~~) sowie Umgang mit Flächenüberhang (nur in der Phase I bis 31.12.2027) zur Erreichung des Zwischenziels Phase I. Zur Erreichung des Ziels Stufe 1, spätestens bis zum 31. Dezember 2027, ist ein einheitliches regionales Teilflächenziel in Höhe von mindestens 1,4 v. H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt. Zur Erreichung des Ziels Stufe 2, spätestens bis zum 31. Dezember 2030, sind spezifische regionale Teilflächenziele festgelegt. Für die Region Westpfalz ist als regionales Teilflächenziel ein Wert in Höhe von mindestens 2,0 v. H. festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Flächenüberhang einer Region auf eine andere Region zu übertragen, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen.
- c) Die Regionsfläche nach ALKIS-Daten beträgt 308.423 ha. Das Flächenportal Erneuerbare Energie (FPEE, freigeschaltet am 01.11.2024): Die dort dargestellte Gebietskulisse umfasst im Segment „ohne Ausschluss und Restriktionen“ rund 2,39 Prozent der Regionsfläche und im Segment „ohne Ausschluss“ (aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) weitere etwa 6,2 Prozent der Regionsfläche (Abrufdatum: 19.11.2024). ~~Beide Zahlenwerte sind als mögliche Flächenbeitragswerte (Phase II) für die Regionen bisher offiziell nicht bestätigt und können daher nur einer ersten Orientierung dienen.~~ Diese Werte sind allerdings von den Vorgaben des LWindGG zu unterscheiden und nicht bindend.

Für die Region Westpfalz würde dies die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in folgendem Flächenumfang erfordern.

- Teilflächenziel Phase I (1,4 % von ~~308.200~~ 308.423 ha Regionsfläche = rd. ~~4.315~~ 4.318 ha)
- Endflächenziel Phase II (~~unverbindliche Annahme von ca. 2,4 %~~ 2,0 % von ~~308.200~~ 308.423 ha Regionsfläche = rd. ~~7.400~~ ha ~~6.164~~ 6.168 ha)

5. 6. Ermittlung der Potenzialflächenkulisse

Vorliegend handelt es sich um die 4. Teilfortschreibung des bestehenden Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV im Kapitel Erneuerbare Energien im Bereich Windenergie. Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Der 4. Teilfortschreibung im Bereich Windenergie liegt die Plankarte i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 zugrunde.

Verfahrensleitend dieser Teilfortschreibung im Bereich Windenergie ist die bundes- und landesrechtliche Vorgabe zur zweistufigen Erreichung bestimmter Flächenbeitragswerte im Bereich Windenergienutzung und insofern ein Flächenvorsorge-Ansatz, allerdings ohne Anspruch auf Maximalausweisung. Der Planungsprozess der Ausweisung von Windenergiegebieten ist mit Blick auf die Erreichung des Flächenziels ausgelegt und folgt dabei der Maßgabe, dass für die Windenergie geeignete Flächen auszuweisen sind. Die Flächenermittlung stützt sich dabei im Wesentlichen auf einen kriteriengestützten Analyseprozess.

Die zur Ermittlung der Flächenkulisse für Windenergievorranggebiete angewendete Vorgehensweise verläuft stufenweise und basiert auf einer mehrstufigen Planungsmethodik. Der für die Ermittlung zur Flächenkulisse Vorranggebiete Windenergie zugrunde gelegte Kriterienkatalog ist Teil des in der Regionalvertretungssitzung am 27.05.2025 beschlossenen Planentwurfes bzw. des Beschlusses vom 18.06.2026 über die erneute Offenlage des Planentwurfes.

Die für das mehrstufige aufeinander aufbauende Ausschlussverfahren durchgeführten Arbeitsschritte werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt und im Einzelnen erläutert.

Die Ausgangskulisse (die sog. „technische Kulisse“) der Potentialflächen ergab sich zunächst aus der Überlegung, die aktuelle Vorranggebietskulisse (mit Stand der 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz) sowie die ehemaligen sog. ausschussfreien Gebiete (AfG) und die durch Veränderungen der Abstandsflächen (ursprünglich 800 m – danach 1.000 m – jetzt 900 m) entfallenen Teile der Vorrangkulisse früherer ROP-Fassungen als Nukleus der fortzuschreibenden Kulisse zu führen. Dies insbesondere deshalb, weil die v. g. Bestandteile jeweils umfangreicheren Untersuchungen (auch SUP) unterzogen worden waren.

~~Dies galt gleichermaßen auch für die Ausweisung der Gebietskulisse der Bauleitplanung (wirksam bzw. im Verfahren), die in der Verwirklichung der aktuellen und früheren Vorranggebietskulisse bzw. AfG des ROP erfolgt war und im Sinne der aktuellen Ausschlüsse bzw. einzelfallbezogenen Restriktionen konfliktfrei war.~~

~~Die in der Ausgangsphase überwiegend manuell und entsprechend grob entwickelte Ausgangskulisse wurde in der Anlaufphase der SUP im Sinne einer Weißflächenanalyse GIS-technisch überarbeitet und damit präzisiert.~~

Die Weißflächenanalyse erfolgte stufenweise. Die vorliegende Flächenpotentialstudie enthält zudem bereits Modifikationen auf Basis eingegangener Stellungnahme im Rahmen der einzelnen Beteiligungsschritte.

Schritt 1: Abgrenzung kategorischer, von ihrer Natur her gesetzter Ausschlussgebiete

Der Suchraum umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Westpfalz. In einer ersten Stufe wurden diejenigen Gebiete innerhalb des Gebietes der Planungsregion Westpfalz in Abzug gebracht, für welche aus tatsächlichen Kriterien die Windenergiegewinnung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen:

- ~~Wohnbauflächen, Dorf/Mischgebiete, Urbane Gebiete (in der Siedlungsflächendarstellung des ROP Westpfalz nicht differenziert) Siedlungsfläche Wohnen gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018~~
- ~~Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich; bei letzterer ergab sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Vorrangkulisse, die vor allem auf den Charakter von Aussiedlerhöfen mit reduzierten Abstandsflächen (500 statt jetzt anzusetzenden 900 m) ausgerichtet war~~
- ~~Industrie und Gewerbeflächen, Abbauflächen soweit als GE klassifiziert Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018~~
- ~~Flächen für Ver- und Entsorgung soweit siedlungstechnisch klassifiziert~~
- ~~Einrichtungen für Bildung, Kultur, Freizeit und Erholung, Wochenendhausgebiete, Freizeitparks, Ferienparks, Campingplätze (soweit siedlungstechnisch klassifiziert)~~
- ~~Aktive militärische Anlagen/ Sondergebieteflächen für militärische Zwecke (SO-Bund) gem. Plankarte ROP~~
- ~~Verkehrsflächen Linienförmige Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene), auch wenn deren Wirkung sich vor allem durch die einzuhaltenden Abstandsflächen entfaltet~~
- ~~Linienförmige Verkehrsinfrastruktur (Freileitungen im Hoch- und Höchstspannungsnetz), auch wenn deren Wirkung sich vor allem durch die einzuhaltenden Abstandsflächen entfaltet~~
- ~~Luftverkehrsinfrastruktur, auch wenn sich deren Wirkung vor allem durch deren einzuhaltenen Bauschutzbereiche und ggf. Platzrunden nebst Sicherheitsabständen hierzu (gem. § 21 LuftVO) entfaltet~~
- ~~sonstige tatsächlich genutzte Flächen~~

Diese aufgelisteten, von ihrer Natur her gesetzten Ausschlussgebiete gelten als harte Tabukriterien.

Schritt 2: Weitere Ausschluss- und Restriktionskriterien

Neben den vorgenannten Flächen stehen weitere Festlegungen der Windenergie entgegen, welche einen Ausschluss aus der räumlichen Kulisse erfordern. Dabei handelt es sich zum einen um gesetzliche Vorgaben sowie zum anderen um raumordnerisch-normative Vorgaben (LEP IV RLP, ROP Westpfalz IV, Bauleitplanung)

~~Entsprechend der in Kapitel 1 benannten Festlegungen des LEP IV RLP wurden wie folgt einbezogen:~~
Abstandsflächen (jeweils mit Ausschlusswirkung) zu

- ~~Siedlungsfläche Wohnen gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 (Wohngebiete, Misch-, Dorf-, Kern- und urbane Gebiete mit 900 m Abstandsfläche) (gemäß 4. TF LEP IV RLP) inkl. eines Abgleichs mit dem Datenbestand Flächennutzungsplanung des RIS (Rauminformationssystem RLP) (Mai 04.05.2026)~~
- ~~Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 ~~Gewerbe- und Industriegebiete~~ (300 m)~~
- ~~Abstände zu ~~Außenbereichsnutzungen/~~lw. Aussiedlerhöfen (sofern nicht als M eines der gemäß Z 163 h LEP IV RLP benannten Gebiete klassifiziert) => 500 m~~

Verkehrswege und ~~weitere, leitungsgebundene oberirdische Infrastruktur~~ (Ausschluss)

- ~~Straßenverkehrswege (digitales Landschaftsmodell (DLM)) mit gesetzlicher Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone:~~
 Bundesautobahn: 100 m ab Fahrbahnrand
- ~~Bundesautobahnen und Landesstraßen~~ Straßenverkehrswege (DLM (digitales Landschaftsmodell)) mit gesetzlichen Anbauverbotszonen; ~~Kreisstraßen bleiben unberücksichtigt:~~
 - Bundesstraße: 20 m ab Fahrbahnrand
 - Landesstraße: 20 m ab Fahrbahnrand
 - Kreisstraße: 15 m ab Fahrbahnrand

- Schienenstrecken (DLM (digitales Landschaftsmodell)) mit gesetzlicher Anbauverbotszone (60 m)
- oberirdische leitungsgebundene Infrastrukturtrassen (Stromtrassen aus (digitales Landschaftsmodell (DLM)) ab 110 kV mit beidseitigem 100 m 120 m Puffer)
- ~~unterirdische Leitungsinfrastrukturen (Gas, Öl etc. aus DLM) können erst in der konkreten Vorhabensphase geprüft und ggf. berücksichtigt werden (ggf. Restriktion)~~

Siedlungsfläche Wohnen

Die Abgrenzung zur Siedlungsfläche dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wohnqualität (Vermeidung von Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängnis) sowie der Sicherung der kommunalen Entwicklung. Als bei der Errichtung von Windenergieanlagen einzuhaltenen Siedlungsabstand ist nach Z 163 h LEP IV 4. Teilfortschreibung ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch-, Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten. Die Bemessung der Mindestabstände zu den aufgeführten Baugebietsklassen ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlagen ausgehend vorzunehmen, womit die auf diese Weise abgegrenzten Windflächen als „Rotor-Out-Flächen“ anzusehen sind. Die Ermittlung der Abstandsflächen erfolgt auf Grundlage der gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 dargestellten Siedlungsflächen inklusive eines Abgleichs mit dem Datenbestand Flächennutzungsplanung des Rauminformationssystems Rheinland-Pfalz mit Stand Mai 2026.

Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen wird ein vorsorgender Pufferabstand von 300 m um die im ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 nachrichtlich als Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe dargestellten Bereiche normativ angesetzt.

Abstände zu Aussiedlerhöfen

Im Kontext des gemäß Z 163 h LEP IV RLP erforderlichen Mindestabstands sollen von Windenergieanlagen mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten eingehalten werden. In der derzeit maßgeblichen Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP ist dies auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder ein urbanes Gebiet darstellen – anders als bei Aussiedlerhöfen (privilegierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) anzuwenden. Abstände zu Aussiedlerhöfen, sofern nicht als eines der gemäß Z 163 h LEP IV RLP benannten Gebiete klassifiziert, werden gemäß Kriterien set vorsorgend mit 500 m gepuffert.

Straßenverkehrswege

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FSTrG sind Hochbauten in Anbauverbotszonen verboten. Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 2 und §§ 22 Abs. 2 StrG wurden nicht zu den harten Tabukriterien gezählt, da Genehmigungen baulicher Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen lediglich der Zustimmung übergeordneter Stellen bedürfen. Aufgrund höherer Verkehrsgeschwindigkeiten und -dichten wird in Bezug zu Bundesautobahnen für die flächenbezogene Ausweisung von Vorranggebieten zusätzlich vorsorgend die Anbaubeschränkungszone als Pufferung miteinbezogen.

Vor dem Hintergrund des hohen öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien und den im Einzelfall möglichen Zulassungen von Windenergieanlagen innerhalb dieses Puffers ist hier ein vorsorglicher pauschaler Ausschluss über die gesetzlichen Anbauverbotszonen hinaus nicht sachgerecht. Die konkreten Gefährdungslagen sind bei Kenntnis von Anlagentyp, Anlagenstandort und unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Verkehrsinfrastruktur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Schienenstrecken

Derzeit bestehen keine bundesweit einheitlichen bzw. verbindlichen Regelungen hinsichtlich eines grundsätzlich anzunehmenden Sicherheitsstreifens zu Schienenstrecken im Rahmen der Flächenausweisung für die Windenergie auf regionalplanerischer Ebene. Zugleich werden regelmäßig Abstände und Maßnahmen eingefordert, damit die Gleisanlagen nicht beeinflusst werden und die

Betriebssicherheit der Bahnstrecken, u. a. auch im Hinblick von Eiswurf, gewährleistet wird. Entsprechend ist dem Plankonzept des Regionalen Raumordnungsplans hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergie ein planerischer Sicherheitsabstand von 60 m angesetzt. Der zugrunde gelegte Sicherheitsabstand begründet sich auf § 18 EisenbahnG, wonach für bauliche Anlagen in einem Abstand von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität erfordert.

Oberirdische leitungsgebundene Infrastrukturtrassen

Die Koexistenz von oberirdischen Leitungen (Freileitungen) und Windenergieanlagen ist ein zentrales Thema der Raumplanung, um einerseits dem Leitgedanken von Bündelungsstrategien sowie andererseits dem Erfordernis festgelegter Schutzabstände Rechnung zu tragen. Der Leitgedanke der Minimierung von Landschaftsbeeinträchtigungen kann u. a. grundsätzlich durch eine Bündelung der Windenergie entlang von Infrastrukturtrassen konzeptionell Berücksichtigung finden. Demgegenüber sichern erforderliche Abstandsregelungen die Gewährleistung der Betriebssicherheit sowie Anforderungen aus der Netzausbauplanung. Zugleich erfordert die Planung von Windenergieanlagen in der Nähe von oberirdischen Leitungen eine komplexe Einzelfallabwägung aufgrund hoher Anforderungen an die Einhaltung technischer Sicherheitsabstände, u. a. aufgrund der Spannungsebene und der Höhe der Anlage. Aufgrund gesetzlicher Anpassungen im Energie- und Infrastrukturbereich wurden in der Plankonzeption des Regionalen Raumordnungsplans Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen berücksichtigt. Der Ausbau erneuerbarer Energien bedingt parallel dazu den Ausbau von Netzinfrasturktur. Damit soll unter Verweis auf den Ausweisungsauftrag an die Regionalplanung zur Flächensicherung von Windenergie dem Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und der Sicherung der Infrastruktur (u. a. Netzsicherheit, Abstände) beiderseits Rechnung getragen werden.

Unterirdische Infrastrukturtrassen

Die genaue Lage von unterirdischen Infrastrukturtrassen ist aus Gründen der Sicherheit (Terrorismusprävention, Sabotageschutz) oft als sensibel einzustufen. Entsprechend werden auch zunehmend im Rahmen der Detailplanung und Genehmigung die genauen Trassenverläufe aus Sicherheitsgründen vertraulich behandelt. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutsamkeit der Sensibilität kritischer Infrastrukturen erfolgt gemäß Plankonzept des Regionalen Raumordnungsplans eine flächenhafte Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, ohne Berücksichtigung einer Trassen-Freihaltezone unterirdischer Infrastrukturtrassen. Der detaillierte Schutz von unterirdischen Leitungen hat somit auf den nachfolgenden Planungsebenen oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen, auf deren Ebene die Berücksichtigung präziser erfolgen kann als im maßstäblich weniger detaillierten Regionalplan.

Gewässer-, Natur- und Artenschutz (Ausschluss, auch normativer Ausschluss)

- Wasserschutzgebiet abgegrenzt Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i. d. R auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Wasserschutzgebiet lt. RVO Zone I und II (Trink- und Heilquellenschutzgebiete, i. d. R auch als regionalplanerischer Vorrang Grundwassersicherung ausgewiesen)
- Überschwemmungsgebiete, gesetzlich festgesetzt
- ~~Gewässer (stehend oder fließend) sind grds. Ausschluss, werden aber maßstabsbedingt zeichnerisch nicht ausgeschnitten~~
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Laubholzbestände älter als 120 Jahre
- Erosionsschutzwaldbestände
- Forstliche Versuchsflächen
- Flächen im Erntezulassungsregister
- Naturwaldreservate
- Waldrefugien
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Natura-2000 Gebietskulisse (VSG / FFH) mit 500 m Pufferung

- Kategorie I-Flächen gemäß Fachbeitrag Naturschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU (2023))
 - ~~Windenergiesensible Fledermausarten (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen) Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten~~
 - ~~Windenergiesensible Vogelarten / landesweit bedeutsame Rastgebiete (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen) Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen~~
 - ~~Windenergiesensible Vogelarten in EU-VSG (gem. Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023): Kategorie I = sehr hohes Konfliktpotenzial, normativ ausgeschlossen) Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten~~
- Kategorie II-Flächen gemäß Fachbeitrag Naturschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU (2023))
 - Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstruktur-basiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)
 - Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert
- Flächen in einem Umkreis von 200 m zu bekannten Fledermauswochenstuben (LfU, 2026d)

Wasserschutzgebiete

Der Schutz der zur öffentlichen Wasserversorgung nutzbaren Wasserressourcen gewinnt unter dem Einfluss des Klimawandels an Bedeutung. Wo Wassergewinnungsanlagen unverzichtbar für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sind, ist ihr Schutz höherrangig zu anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten Grundwasserschutz und Ressourcenschutz darf das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Wasserschutzgebiete sind in verschiedene Zonen eingeteilt. Zone I ist gem. LEP IV RLP ausgeschlossen und somit von der Windenergienutzung freizuhalten. In Zone II und III sind je nach Rechtsverordnung Windenergieanlagen verboten, eine Ausnahme bzw. Befreiung kann aber unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Aufgrund der Schutzwürdigkeit wurden neben den Wasserschutzgebieten Schutzzone I auch Wasserschutzgebiete der Schutzzone II aufgrund einer fachbehördlichen Einschätzung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung, bestätigt auf einer fachbehördlichen Einschätzung ausgewiesen.

Überschwemmungsgebiete

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete dienen dem schadlosen Abfluss von Hochwasser und dem Rückhalt (Retentionsraum). Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich als sensible Bereiche eingestuft, da in diesen Bereichen durch Eingriffe bzw. bauliche Anlagen der Hochwasserabfluss behindert oder der Retentionsraum zerstört werden kann. Aus den Bestimmungen des § 78 WHG lässt sich aufgrund der definierten Ausnahmetatbestände zwar kein grundsätzlicher Ausschluss ableiten. Entsprechend sind diese Gebiete als regionalplanerisches Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung eingestuft.

Vorranggebiete Forstwirtschaft

Grundsätzlich sind alle Waldflächen u. a. wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Dieses gesetzliche Walderhaltungsgebot ist im § 1 Abs. 1 des LWaldG von Rheinland-Pfalz verankert. Bestimmte Waldflächen bedürfen auf Grund ihrer besonderen Bedeutung eines darüberhinausgehenden Schutzes. Der regionale Raumordnungsplan weist Vorranggebiete Forstwirtschaft aufgrund verschiedener Eigenschaften der Waldflächen aus. Da das LWaldG ebenfalls Schutzkategorien für besondere Waldflächen vorsieht, sind neben den nach § 16 LWaldG mit RVO ausgewiesenen Naturwaldreservaten auch forstliche Versuchsflächen der Forstlichen Versuchsanstalt sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz) aufzuführen, da diese Waldflächen im Rahmen der forstlichen Rahmenplanung für die Fortschreibung der jeweiligen

Raumordnungspläne als forstliche Vorrangflächen gemeldet wurden und unter Bestandsschutz stehen. Die Saatgewinnungs- und Genressourcenbestände aus dem Erntezulassungsregister werden über Zulassungsbescheide nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zugelassen. Die Erhaltung der Genressourcen ist ein gesetzlicher Auftrag des Bundes, den alle Bundesländer erfüllen müssen.

Alte Laubholzbestände älter als 120 Jahre

Durch die Zielfestsetzung Z 163 d im LEP IV ist in Gebieten mit zusammenhängendem 10 ha großen Laubwaldbeständen mit einem Alter ab 120 Jahren die Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Überprüfung dieses Ausschlusskriteriums wird nach Aussage der Zentralstelle der Fortverwaltung im Rahmen der ersten Offenlage des RROP zum Zeitpunkt des konkreten Einzelgenehmigungsverfahrens nach jeweils aktueller Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Forstamt erfolgen, da angesichts der dynamischen Waldentwicklung und in Zeiten des Klimawandels mit teilweise absterbenden Altholzbeständen keine verlässliche Aussage über den aktuellen IST-Zustand der 120jährigen Laubwälder getroffen werden kann. Es liegt damit kein Datensatz vor, auf dessen Basis die Regionalplanung den im LEP IV geforderten Ausschluss der alten Laubholzbestände im RROP umsetzen kann.

Erosionsschutzwaldbestände

Zu den im Wesentlichen zu berücksichtigenden Kriterien bei Windkraftanlagen im Wald zählen Erosionsschutz, Biotopschutz und Artenschutz. Der Erosionsschutz im Wald wird primär durch die Kategorie Bodenschutzwald gewährleistet. Dieser Waldtyp schützt Böden vor Abtrag durch Wasser und Wind, fixiert Hänge gegen Rutschungen und sichert Standorte vor Materialverlagerung (Humus/Nährstoffe). Er ist Teil der Schutzfunktion des Waldes. Ein Eingriff durch Bau und Betrieb von Windrädern kann diese Funktionen beeinträchtigen. Entsprechend sind diese Gebiete als regionalplanerisches Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung eingestuft.

Forstliche Versuchsflächen

Forstliche Versuchsflächen sind langfristig angelegte wissenschaftliche Beobachtungsflächen im Wald. Sie dienen der wissenschaftlichen Langzeitbeobachtung von Waldökosystemen. Durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (sowie die notwendigen Rodungen und Zuwegungen) würde der Standort maßgeblich verändert. Entsprechend werden diese kategorisierten Flächen von Vorranggebieten Windenergienutzung gem. vorliegender Planungskonzeption ausgeschlossen, um die wissenschaftliche Integrität langfristiger ökologischer und waldbaulicher Forschungsreihen zu garantieren.

Flächen im Erntezulassungsregister

Die Erhaltung der Genressourcen ist gesetzlicher Auftrag, der im § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) von Rheinland-Pfalz verankert ist. Aufgrund des § 1 des Forstgutvermehrungsgesetzes (FoVG) werden Wälder aufgrund ihrer hohen Qualität als forstliche Saatgutbestände zur Sicherung der Genressourcen gesetzlich anerkannt und gesichert. Schutz der Genressourcen ist Staatsaufgabe. Zweck des FoVG ist es, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern. Dabei handelt es sich um zugelassene Erntebestände für ausgewähltes Qualitätsvermehrungsgut aufgrund der gesetzlichen Grundlagen in den §§ 4 und 6 des FoVG. Wälder im Erntezulassungsregister dienen der Sicherheit und Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Saatgut und besitzen absoluten Bestandsschutz. Damit werden auch die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert.

Naturwaldreservate

Seit etwa 40 Jahren werden in Deutschland durch Rechtsverordnung Naturwaldreservate ausgewiesen. Naturwaldreservate sind ausgewählte Waldflächen, die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Und somit zum Schutz natürlicher Waldlebensgemeinschaften in ihrer für den Lebensraum typischen Arten- und Formenvielfalt beitragen. Sie erfüllen gleichzeitig Forschungs-, Naturschutz- und Umweltbildungsaufgaben. Das Hauptanliegen ist die Erforschung der natürlichen Entwicklung von Waldstruktur, Boden, Pflanzen- und Tierwelt. Aufgrund dieser ökologischer besonders sensiblen, ungenutzten Prozessschutzflächen sind diese Gebiete als regionalplanerisches Ausschlusskriterium für die Ausweisung für Windenergienutzung eingestuft.

Waldrefugium

Ein Waldrefugium ist ein forstlich ungenutztes Waldstück, das dauerhaft der Natur überlassen wird. Diese Ruhezone dient als ungestörter Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, Totholzbewohner sowie Fledermäuse und fördert die natürliche Artenvielfalt. Entsprechend sind diese Gebiete als regionalplanerisches Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung eingestuft.

Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm von Rheinland-Pfalz (Z 163 d LEP IV RLP) ist die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten strikt und planungsrechtlich ausgeschlossen. Entsprechend sind diese Gebiete als regionalplanerisches Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung eingestuft.

Natura-2000-Gebiete

Natura 2000 ist ein europaweites Netz von Schutzgebieten. Darin sollen bestimmte Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt und erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete (VSG)). Diese können sich räumlich überlagern. Grundsätzlich ist für alle Natura-2000-Gebiete ein hoher Konflikt anzunehmen. Im Rahmen der Erstellung der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden diese in der Region Westpfalz entsprechend vollständig innerhalb von NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Pufferzone von 500 m um diese Gebiete, um Konflikte mit windenergiesensiblen Arten an den Grenzen von Natura-2000-Gebieten zu vermeiden.

Fachbeitrag Artenschutz

Für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz liegt ein Fachbeitrag Artenschutz vor (LfU, 2023). In diesem werden für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten Schwerpunkträume in zwei Kategorien (I und II) identifiziert. Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Den artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II wurden Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet. Entsprechend wurden artenschutzfachliche Zielflächen der Kategorie I und II als Ausschluss für Windenergie definiert. Somit kommt es zu keinem Eingriff in diesen Gebieten mit sehr hoher Bedeutung.

Rohstoffabbau (Ausschluss)

- Vorranggebiete Rohstoffabbau

Vorranggebiete Rohstoffabbau

Entgegen einer vorausgehenden Teilfortschreibung des LEP IV RLP wird in der derzeit maßgeblichen Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP in der Begründung zu Z 163 d keine Kompatibilität mehr von Vorranggebietsausweisungen für Windenergie zu Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus ausgeführt. Entsprechend sind die im rechtskräftigen ROP Westpfalz IV dargestellten Vorranggebiete Rohstoffabbau als Ausschlusskriterium festgelegt.

Besondere Schutzgebietskategorien (Ausschluss)

- UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald (deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen)

Gemäß Z 163 d LEP IV RLP ist der UNESCO-Status des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. Entsprechend sind alle Flächen innerhalb des UNESCO Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen.

Schritt 3: Flächenausschluss aufgrund mangelnder Eignung als Vorranggebiet bzw. mit konkurrierender Ausweisung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung und/oder der Bauleitplanung

Konfliktkriterien kennzeichnen (erhebliche) Planungskonflikte. Hierunter sind alle Konfliktfaktoren hinzuzuzählen, die einer Windenergienutzung nicht restriktiv entgegenstehen, die eine Flächennutzung durch Windenergie aber tatsächlich oder rechtlich in erheblichem Maße einschränken bzw. Flächen kennzeichnen, auf denen es zu erheblichen Konflikten mit der Windkraftnutzung kommen kann. Diese definieren daher Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windkraftnutzung möglichst vermieden werden soll.

Ergänzend zu den Restriktionskriterien bestehen also weiterhin zum einen Aspekte, die prinzipiell einer planerischen Abwägung zugänglich sind, aber einen so hohen Konfliktwiderstand gegenüber der Windenergiegewinnung darstellen, dass die entsprechenden Flächen für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich herauszunehmen sind. Zum anderen kann auch eine räumliche kumulative Überlagerung mehrerer solcher Konfliktfaktoren einen Ausschluss betroffener Flächen bedingen.

Neben tatsächlichen Konfliktfaktoren werden hierunter aber auch (planerische) Kriterien hinzugezählt, die eine geringe Eignung belegen (geringe Windhöflichkeit, geringe Flächengröße).

- Windhöflichkeit: unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagenhöhen (Naben- und Gesamthöhe) von meist 160 m NH und 240 m GH wurde nunmehr die die Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec in 160 m Höhe und damit deutlich abweichend vom bisherigen Ansatz bislang erfolgter Teilfortschreibungen des ROP betrachtet
- Gebietskulisse der künftigen Vorbehaltsgebiete Gewerbe; deren Umsetzung als langfristiges Potenzial für regional und überregional bedeutsame Reserven (Clusterbereiche der landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriebereiche („Turboflächen“) und Potentialflächen für regional bedeutsame Gewerbegebiete (Vorbehaltsgebiete)) soll durch konkurrierende Ausweisung von Windenergie nicht beeinträchtigt werden
- ~~Geplante Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (FFPVA) treten nach Klarstellung durch das MdL stets hinter evtl. an dieser Stelle konkurrierende Windenergienutzung zurück. Bestandsanlagen bzw. über die Bauleitplanung bereits gesicherte Flächen bedingen einen Ausschluss für Windenergie.~~

Windhöflichkeit

In Rheinland-Pfalz bestehen keine Vorgaben zu Mindestgeschwindigkeiten. Das Energieportal Rheinland-Pfalz unterteilt das Land in verschiedene Windleistungs- und Geschwindigkeitszonen. Eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 160 Metern Nabenhöhe gilt im Windatlas Rheinland-Pfalz als untere Schwelle. Sie markiert den Bereich, ab dem der Betrieb von modernen Schwachwindanlagen im Binnenland als wirtschaftlich realisierbar betrachtet wird. Im Rahmen dieser Konzeption wird nunmehr unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagenhöhen (Naben- und Gesamthöhe) von meist 160 m Nabenhöhe und 240 m Gesamthöhe die Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/sec in 160 m Höhe angenommen. Standorte mit 5,5 m/s in 160 m Höhe gelten für moderne Binnenlandstandorte als ausreichend. Dies vor dem Hintergrund, da moderne Anlagentypen grundsätzlich auch auf Schwachwindstandorten wirtschaftlich betrieben werden können und ein Regionaler Raumordnungsplan mindestens eine zehn Jahresperspektive einnimmt, die auch den technischen Fortschritt berücksichtigt.

Gebietskulisse Potentialflächen für landesweit und regional bedeutsame Gewerbegebiete

Landesweit und regional bedeutsame Gewerbegebiete sind strategisch wichtige Standorte die durch ihre Größe, Anbindung und Infrastruktur eine Schlüsselrolle für die regionale Wirtschaftsentwicklung spielen. Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz hat für die Region Westpfalz insgesamt vier Clusterbereiche im Bereich Kaiserslautern, Pirmasens, Kusel und Weselberg identifiziert, die aufgrund hoher Nachfrage beschleunigt zu landesweit bedeutenden Industrie- und Gewerbegebieten entwickelt werden sollen. Weiterhin erfolgt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung ROP Westpfalz IV zu den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Energie (Freiflächenphotovoltaik) die erstmalige Festlegung von

Vorbehaltsgebieten für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen. Diese landesweiten und regional bedeutsamen Bereiche für Industrie- und Gewerbeansiedlung sind entsprechend als regionalplanerisches Ausschlusskriterium festgelegt.

Regionsspezifische Einzelfälle

- Bereich „Rüssinger Berg“: Berücksichtigung einer Hochstufung eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau zu einem Vorranggebiet Rohstoffabbau (Gebiet rund 56 ha) aufgrund neuer fachplanerischer Erkenntnisse (geplante Aufstufung eines Teilbereichs des Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau zum Vorranggebiet Rohstoffabbau (basierend auf Gremienbeschluss der Regionalvertretung vom 27.05.2025))
- Bereich „Reiserberg“: Schutzabstand um touristische Einzelmaßnahme „Sonnenuhr“ 500 m Pufferzone (basierend auf Gremienbeschluss der Regionalvertretung vom 27.05.2025)
- Einzelfallbezogenes Maßnahmenportfolio: Abstand von 200 m gegenüber zu einzelfallbezogenen, zu ertüchtigenden Hochspannungsfreileitungen

Regionsspezifische Belange spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung und dem Ausschluss von Windenergie und stellen Gebiete dar, in denen anderweitige bedeutsame Belange dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen und aufgrund ihrer regionsspezifischen Besonderheit bzw. Bedeutung ein hohes Gewicht zugewiesen bekommen.

Schritt 4: Berücksichtigung hinreichend konkreter Rückläufe aus der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG sowie der informellen, frühzeitigen Beteiligung Fachplanerische Hinweise aus den Bereichen Militär, Luftverkehr und Seismologie

Voraussetzung der Berücksichtigung war stets die unter sonstigen v. g. Aspekten konfliktfreie Lage und die zeichnerisch hinreichend konkrete Darstellung einschließlich einer schlüssigen Begründung unter Einbezug raumordnerischer Maßgaben.

- Tabuzonen der Bundeswehr, welche nach einem Ampelsystem (rot – gelb – grün) vorgenommen wurde. Die als „rot“ eingestuft Flächen (zumeist Schutzbereiche, Sendeanlagen bzw. Richtfunkstrecken wurden als Ausschluss betrachtet; die „gelb“ bezeichneten Anteile – der Einzelfallprüfung unterliegend – wurden in der Kulisse belassen, da diese sonst weite Teile der Ausweisung entzogen hätten
Polygone / Schutzbereiche
Potenzielle Höhenbegrenzung von WEA gem. Anforderungen der Bundeswehr. Basierend auf der Geländehöhe aus dem DGM wurde eine fiktive Anlagenhöhe von 320 m addiert und Teilflächen, die die jeweils flächenbezogene genannte kritische Höhe überschreiten würden, aus der Kulisse entfernt.
- Erdbebenmessstationen (EMS): ~~mit einem (inneren) Puffer von 3 km; die äußere Pufferzone von 5 km blieb unberücksichtigt~~ Erdbebenmessstationen (EMS): Berücksichtigung der äußeren Pufferzone von 5 km
- Platzrunden und ggf. Sicherheitsabstände gem. §21 LuftVO um Flug- und Landeplätze (Segelflug und ULF (Ultraleichtflugzeuge)) gemäß Luftfahrthandbuch ~~wurden nach Benennung berücksichtigt~~

Militärische Belange

Bereits im Rahmen der informellen Beteiligung im Vorfeld der Offenlage des Entwurfs der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans im Bereich Windenergie wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt. Daraus resultierend wurden die Potentialflächen der technischen Kulisse in Form einer gestuften Bewertungsmatrix im Sinne eines Ampelsystems (rot-gelb-grün) bewertet. Die seitens der Bundeswehr als „rot“ eingestuft Flächen wurden als Tabuzonen angesetzt und weiteren Verfahrensprozess als Ausschluss betrachtet. Die als „gelb“ bezeichneten Anteile wurden zunächst in der Kulisse für die 1. Offenlage belassen. Grüne Flächen wurden als aus militärischer Sicht unkritisch bewertet. Im Zuge der Rückmeldung seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte eine

Weiterentwicklung der Planungskonzeption. Demnach wurden Flächen, die im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Ramsteins, in einem militärischen Schutzbereich bzw. in einer trinationalen militärischen Übungsanlage für Elektronischen Kampf (Multinational Aircrew Electronic Warfare Tactics Facility Polygone: kurz MAEWTF Polygone) liegen, für Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Weiterhin wurden Flächen, denen seitens militärischer Belange eine maximale Bauhöhe zugewiesen sind, einer erneuten GIS-basierten Überprüfung unterzogen. Auf Basis des digitalen Höhenmodells (DGM) wurde für jede Fläche unter Annahme einer tatsächlichen Bauwerkshöhe von Windkraftanlagen zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 m nach dem derzeit technischen Stand (270 m) eine fiktive Höhe von 320 m berechnet. Alle Einzelflächen, die nach Berechnung über die seitens militärischer Belange dargelegten maximalen Bauhöhe lagen, wurden für die Ausweisung von Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen.

Erdbebenmessstationen

Das Stationsnetz der Landeserdbebenregistrierung (LER) des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) besteht zurzeit aus mehreren permanent registrierenden Stationen. Das LGB hält einen Schutz der Messstationen für erforderlich, weil durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) die Registrierung der seismischen Signale beeinflusst bzw. gestört wird, je nach Entfernung zu den Messstationen. Dies behindert die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, insbesondere wird die frühzeitige Warnung der Bevölkerung als Teil des vorbeugenden Katastrophenschutzes ggf. beeinträchtigt. Dies beinhaltet auch die Erfassung aktiver tektonischer Bruchzonen und der Anpassung von Gefährdungsabschätzungen für Störabfälle.

Um eine negative Beeinflussung der Qualität und Aussagekraft der seismischen Messungen auszuschließen, sind bei der Planung von Windenergieanlagen Sicherheitsabstände zu Erdbebenmessstationen zu berücksichtigen und Schutzbereiche zu den Erdbebenmessstationen mit einem Mindestabstand (Radius) von 3 km (Ausschlussbereich) sowie ein Radius von 5 km (Prüfbereich) zu berücksichtigen. Aufgrund der Wertung der zuständigen Fachbehörde, wonach einzelfallbezogen auch für den Bereich oberhalb 3 km bis 5 km Einzelfallprüfungen und damit deren Ergebnis nicht auszuschließen sind, wird entsprechend ein Pufferbereich von 5 km angesetzt.

Flugverkehr und Flugsicherheit

Die Belange der Flugsicherheit sind in der Planungsmethodik der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV berücksichtigt worden. Gemäß Kriterienkatalog sind Flugplätze, Verkehrslandeplätze sowie Segelflugplätze sowie deren Hindernisflächen von der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisflächen sind zunächst die sogenannten äußeren Hindernisbegrenzungsflächen. Diese schließen an jedem Ende der Start und Landebahn plus 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2.100 Metern bei Segelfluggeländen und 3.100 Metern bei Flugplätzen und Verkehrslandeplätzen und den verbliebenen Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnlinie plus 30 Meter. (Nachricht für Luftfahrer (NfL) 92/13).

Hubschrauberlandeplätze sowie ein Abstandspuffer um diese von 500 Metern, dazugehörige An- und Abflugkorridore und Flugsicherungseinrichtungen sind – soweit bekannt - ebenfalls von der Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen worden.

Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge und Modellflugplätze fanden als Kriterien der Einzelfallprüfung im Planverfahren Berücksichtigung.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV im Bereich Windenergie ist die Landesluftfahrtbehörde des Landes Rheinland-Pfalz – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, beteiligt worden. Ferner ist überdies die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) beteiligt worden, deren Rückmeldung in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgt ist. Im Rahmen der Offenlage erreichten die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz überdies Stellungnahmen von Flugplatzbetreibern sowie sachgerechte Hinweise zur Flugsicherheit verschiedener Stellungnehmender.

Schritt 5: Betrachtung weiterer relevanter Konflikte bzw. Sinnhaftigkeit von Ausweisungen

Die nachfolgende Ermittlung konkreter Potentialflächen, basierend auf den vorangegangenen Untersuchungsschritten, kann nicht mehr allein automatisiert über Ausschlussverfahren gewählt werden. Zur weiteren Einengung der Flächenkulisse bzw. Festlegung von Potentialflächen wurde entsprechend ein individuelleres Prüfverfahren gewählt.

Ziel ist es, u. a. auch die regionsspezifischen und sonstigen planerischen Gegebenheiten einzelfallbezogener berücksichtigen zu können. Neben dem Aspekt der Flächengröße bzw. der Zuordnung eines räumlichen Verbundes von Einzelflächen im Sinne der planerischen Absicht der Konzentration von Anlagen sowie der Aspekt der Konfliktdichte wird zugleich der Belang von Staats- und Landesgrenzen und sich daraus ergebender anders gelagerter Regelungsdynamiken Rechnung getragen.

~~Bei den nachfolgend angeführten Faktoren handelt es sich um berücksichtigungsfähige Aspekte im Sinne der regionalplanerischen Abwägung.~~ Die nachfolgend angeführten Aspekte wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- **Bedrängende Wirkung oder Umschließungstendenzen um Ortslagen.**
- **Anwendung der Ausschluss- bzw. Restriktionsfaktoren auch bei den an die Region angrenzenden Bereiche (hier: ~~Planungsregion Rheinhessen-Nahe, Saarland und Frankreich~~)**
Pufferung der franz. Staatsgrenze von 1.000 m für neue Ausweisungen außerhalb des Bestands. In früheren Teilfortschreibungen bereits festgelegte Vorranggebietsfestlegungen, die auch im Zuge der 4. Teilfortschreibung zumindest anteilig übernommen werden, werden mindestens auf 100 m zur französischen Staatsgrenze gepuffert (u. a. Rotor-Out-Regelung). Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden zur saarländischen Landesgrenze mindestens auf 100 m (u. a. Rotor-Out-Regelung) gepuffert.
- **Größe und Zuordnung der Potenzialgebiete zueinander (Kleinflächen (bis 5 ha) nur in räumlichem Verbund, auch wenn das Konzentrationsgebot von 3 WEA im Zuge des LEP IV RLP, Vierte Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft wurde ~~inzwischen gelockert wurde~~).**
- **Zuschnitt der Flächen (hier: Vermeidung von faktisch nicht nutzbaren Gebietsteilen wie z. B. „Bottlenecks“)**
- ~~Die Regionale Verteilung wurde aufgrund der ohnehin hohen Ausschluss- und Restriktionsdichte in sehr disperser Verteilung außer Acht gelassen~~

Umfassungswirkung und Umschließungstendenzen um Ortslagen

Visuelle Überlastungserscheinungen in Siedlungen und im Offenland können durch räumlich nah beieinanderliegende Windenergieanlagen/Windparks („Umzingelung“) sowie bandartige Aneinanderreihungen von Windenergieanlagen/Windparks („Riegelwirkung“) hervorgerufen werden. Dem Aspekt der Umzingelung wird im vorliegenden Planentwurf zunächst grundsätzlich vorsorgend dahingehend Rechnung getragen, dass über die landesrechtliche Vorgabe des Mindestabstandes zu den im Z 163 h LEP IV RLP benannten Gebieten eine zu dichte Bebauung an Wohngebieten verhindert werden soll. Um weiterhin eine starke "Umfassung" bzw. völlige Umschließung einzelner Ortschaften / Gehöfte so weit als möglich zu vermeiden, wurde mit Blick auf die Maßstäblichkeit des Regionalen Raumordnungsplans dem Planentwurf dahingehend konzeptionell Rechnung getragen, dass eine umgebende Flächenausweisung um eine Ortslage herum, i. d. R. als "dreiseitige Umzingelung" beschrieben, vermieden wird. Diese Ermittlung basiert nicht auf einem systemischen Analyseschritt, sondern u. a. insbesondere über eine einzelfallbezogene Betrachtung der möglichen Standortbereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Staatsgrenzen

Die Planung von Windenergieanlagen an Staatsgrenzen (Bundesländer oder Nationen) ist ein komplexer Prozess innerhalb der Regionalplanung, der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) intensiviert wird. Dem Ausweisungsauftrag der Regionalplanung steht dem Erfordernis besonderer Prüf- bzw. Abstimmungsbedarfe in Grenzbereichen gegenüber. Dies umso mehr vor dem Hintergrund der dem Planentwurf zugrunde liegenden Rotor-Out-Regelung. Die Planungsgemeinschaft Westpfalz stellt mit der Festlegung der Rotor-Out-Regelung sicher, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf die Flächenbeitragswerte angerechnet

werden können. Derzeit besteht kein pauschaler, gesetzlich fixierter Mindestabstand von Windkraftanlagen zu einer Staatsgrenze, wodurch der Aspekt Grenznähe als planerisch abzuwägender Restriktionsfaktor anzusehen ist. Zugleich verpflichtet das Raumordnungsgesetz (ROG) die Planungsträger, bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen auch grenzüberschreitende Auswirkungen auf Nachbarstaaten im Sinne der Grundsätze der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit in die Abwägung einzubeziehen. Auf Ersuchen des Nachbarlandes Frankreich wurde eine Abstimmung mit beteiligten betroffenen französischen Fachstellen, Einrichtungen und Gemeinden Beratungen durchgeführt. Bei diesem Runden Tisch wurde ein Einvernehmen erzielt, wonach durch die faktische Freihaltung von einem Bereich von 1.000 Metern zur französischen Staatsgrenze in Bezug auf neue Ausweisungen außerhalb des Bestands sowie mit Verweis auf die Rotor-Out-Regelung mindestens auf 100 m zur Staatsgrenze bei Bestandsgebieten, die erheblichen Bedenken der französischen Seite ausgeräumt werden konnten. Aus regionalplanerischer Sicht erscheint es daher in der regionalplanerischen Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht, in einem Bereich von 1.000 Metern um die französische Staatsgrenze keine neuen Vorranggebiete auszuweisen und aufgrund der im Zuge der 4. Teilfortschreibung neu aufgenommenen Rotor-Out-Regelung weiterhin zur französischen Staatsgrenze ein regionalplanerischer Vorsorgeabstand von 100 m im Bereich von Bestandsgebieten eingeführt. Im Sinne einer vereinheitlichenden methodischen Systematik erfolgt die grundsätzliche Anwendung eines regionalplanerischen Vorsorgeabstandes von 100 m entsprechend auch im Bereich der Landesgrenze zum Bundesland Saarland.

Räumliche Bündelung

Eine räumlich disperse Verteilung von Kleinstflächen soll grundsätzlich wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen soll möglichst sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt wird.

Um Grundsatz G 163 g LEP IV RLP Rechnung zu tragen, werden solche Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die eine Mindestflächengröße von 1,2 ha aufweisen und im Umkreis von ca. 500 m mit weiteren Standorten raumverträgliche Standortbereiche (sog. Cluster) bilden.

Zuschnitt der Flächen

Die Methodik zur Ermittlung von raumverträglichen Standortbereichen basiert auf einem mehrstufigen, kriterienbasierten Verfahren, das darauf abzielt, Potentialflächen durch den Ausschluss konfliktbehafteter Bereiche (Ausschluss- und Restriktionskriterien) zu identifizieren. Diese Ermittlung stützt sich im Wesentlichen auf ein GIS-basiertes Verfahren. Hierdurch können ungeeignete (zu kleinteilige, zerstückelte oder geometrisch ungünstige) Flächenzuschnitte entstehen:

- Zerstückelung (Fragmentierung)
Grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale sind zu stark durch Ausschluss- und Restriktionskriterien zerschnitten.
- Kleinteiligkeit
Grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale sind zu stark durch Ausschluss- und Restriktionskriterien reduziert, die zu klein sind, um moderne leistungsstarke Windenergieanlagen mit den nötigen Abständen untereinander (u. a. Rotorüberdeckung, Windschatten) zu beherbergen.
- Ungünstige Geometrie (schmale Zuschnitte)
Grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale sind zu stark durch Ausschluss- und Restriktionskriterien beschnitten, die keine optimale Anlagenanordnung mehr ermöglichen.

Dies würde dazu führen, dass auf diesen Flächenzuschnitten keine effizienten Windparks errichtet werden könnten. Über eine einzelfallbezogene Betrachtung der möglichen Standortbereiche für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt die Herausnahme dieser sogenannten „unbebaubaren Splitterflächen“.

6. Ergebnis der Weißflächenanalyse i. V. m. der individuellen Gebietsabgrenzung

Insgesamt wurden in den vorgenannten Schritten ~~216~~ 134 Potenzialeinzelflächen in ~~82~~ 49 Clustern abgegrenzt, welche insgesamt ~~7.706~~ 4.511 ha bzw. rd. ~~2,5~~ 1,46 Prozent der Planungsregion umfassen.

~~Insbesondere die Überlagerung mit den beiden Flächenkategorien „dunkelgrün“ (d. h. ohne Ausschluss und ohne einzelfallbezogene Restriktionen) und „hellgrün“ (d. h. ohne Ausschlüsse, aber mit einzelfallbezogenen Restriktionen) aus dem FPEE lässt u. U. weitere – bisher ungenutzte/näher betrachtete – Flächenpotenziale offen, die als „stille Reserve“ im Hintergrund verbleiben könnten. Dies z. B. für den Fall, dass das Land für das Endflächenziel in der Region Westpfalz einen deutlich über die bisherigen Annahmen hinausgehenden Wert setzen würde.~~

Diese Bereiche wurden anschließend im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) durch einen externen Gutachter auf ihre grundsätzliche Umweltverträglichkeit untersucht. Im Rahmen der Abwägung aller Belange, Einwände und Hinweise der 1. Offenlage des Planentwurfes erfolgte eine Überprüfung und ggf. sich daraus ergebende notwendige Weiterentwicklung des Kriteriensets sowie eine Anpassung der Flächenkulisse.

Mit der vorliegenden Flächenkulisse zur 2. Offenlage zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in einer Gesamtflächensumme von rund 4.511 ha und einem Anteil von rund 1,46 % der Regionsfläche wird das Flächenziel der 1. Stufe – der Ausweisung von mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche für die Windenergienutzung – erreicht. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes in Höhe von mindestens 2,00 v. H. (gem. LWindGG) muss daher in einem weiteren Verfahren realisiert werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den der 4. Teilfortschreibung im Bereich Windenergie zugrunde liegenden Kriterienkatalog als zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Kriterienset

Nr.	Kriterium	Schema	Ausschluss / Abstandsbereich im Umkreis
1	Siedlungsfläche Wohnen (gem. ROP Westpfalz IV i. d. F. der 3. Teilfortschreibung 2018 inkl. Abgleich mit Datenbestand Flächennutzungsplanung)	Raumordnung (gem. Z 163 h LEP IV RLP)	Ausschluss mit 900 m Pufferzone
2	Siedlungsfläche Industrie und Gebiete	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss mit 300 m Pufferzone
3	Abstände zu Aussiedlerhöfen	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss mit 500 m Pufferzone
4	Straßenverkehrsweg: Bundesautobahn	Gesetzliches Tabukriterium inkl. planerisch festgelegtes Kriterium	100 m ab Fahrbahnrand
5	Straßenverkehrsweg: Bundesstraße	Gesetzliches Tabukriterium	20 m ab Fahrbahnrand
6	Straßenverkehrsweg: Landesstraße	Gesetzliches Tabukriterium	20 m ab Fahrbahnrand
7	Straßenverkehrsweg: Kreisstraße	Gesetzliches Tabukriterium	15 m ab Fahrbahnrand
8	Schienenverkehrsweg	Planerisch festgelegtes Kriterium	60 m beidseitiger Puffer
9	Oberirdische leitungsgebundene Infrastrukturtrassen	Planerisch festgelegtes Kriterium	120 m beidseitiger Puffer ab 110 kV
10	Wasserschutzgebiet Zone I (Trink- und Heilquellenschutzgebiete)	Raumordnung (gem. Z 163 d LEP IV RLP)	Ausschluss
11	Wasserschutzgebiet Zone II	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
12	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet	Gesetzliches Tabukriterium	Ausschluss
13	Vorranggebiete Forstwirtschaft	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
14	Laubholzbestände älter als 120 Jahre	Raumordnung (gem. Z 163 d LEP IV RLP)	Ausschluss
15	Erosionsschutzwaldbestände	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
16	Forstliche Versuchsflächen	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
17	Flächen im Erntezulassungsregister	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
18	Naturwaldreservate	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
19	Naturschutzgebiete	Gesetzliches Tabukriterium	Ausschluss
20	Natura-2000-Gebiet (VSG/FFH)	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss mit 500 m Pufferzone
21	Kategorie I-Flächen gemäß Fachbeitrag Naturschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU (2023))	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
22	Kategorie II-Flächen gemäß Fachbeitrag Naturschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU (2023))	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
23	Flächen in einem Umkreis von 200 m zu bekannten Fledermauswochenstuben (LFU, 2026d)	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss

24	Vorranggebiete Rohstoffabbau	Raumordnung (gem. Z 163 d LEP IV RLP)	Ausschluss
25	UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald (deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen)	Raumordnung (gem. Z 163 d LEP IV RLP)	Ausschluss
26	Windhöflichkeit 5,5 m/sec in 160 m Höhe	Planerisch festgelegtes Kriterium	Eignung
27	Gebietskulisse landesweit und regional bedeutsamer Gewerbegebiete	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss
28	Regionsspezifischer Einzelfall: Bereich „Rüssinger Berg“	Planerisch festgelegtes Kriterium (entsprechend Beschluss Regionalvertretung)	Ausschluss im Zuge der Hochstufung zum Vorranggebiet Rohstoffabbau
29	Regionsspezifischer Einzelfall: Bereich „Reiserberg“	Planerisch festgelegtes Kriterium (entsprechend Beschluss Regionalvertretung)	Ausschluss mit 500 m Pufferzone
30	Regionsspezifischer Einzelfall: Ausbauplanungen oberirdische leitungsgebundene Leitungsinfrastruktur	Maßnahmenportfolio Pfalzwerke GmbH	200 m beidseitiger Puffer ab 110 kV
31	Militär	Bauschutzbereiche, Höhenbegrenzungen	Ausschluss bei Erreichen der jeweils benannten kritischen Höhenuntergrenze bei fiktiver Anlagenhöhe von 320m auf Geländehöhe gem. DGM
32	Flugsicherung	Platzrunden ggf. mit Sicherheitsabstand gem. §21 LuftVO, soweit bekannt auch An-/Abflugflächen IFR	Ausschluss
33	Erdbebenmesstationen	Planerisch festgelegtes Kriterium	Ausschluss im Umkreis von 5 km
34	Bedrängende Wirkung oder Umschließungstendenzen um Ortslagen	Planerisch festgelegtes Kriterium	Eignung
35	Französische Staatsgrenze	Planerisch festgelegtes Kriterium	1.000 m Pufferung in Bezug auf Neuausweisungen;
36	Saarländische Landesgrenze	Planerisch festgelegtes Kriterium	100 m Pufferung (u. a. Rotor-Out-Regelung)
37	Größe und Zuordnung der Potenzialgebiete zueinander	Planerisch festgelegtes Kriterium	Eignung
38	Flächenzuschnitt	Planerisch festgelegtes Kriterium	Eignung

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren für nachgelagerte Verfahren

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise für nachgelagerte Verfahren resultieren aus den aus den im Zuge des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen entsprechender Fachstellen. Es handelt sich dabei um Belange, die auf regionalplanerischer Maßstabsebene nicht abgebildet werden können und daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Planung konkreter Anlagenstandorte einfließen und berücksichtigt werden können. Die nachstehenden Bezeichnungen der Vorranggebiete entsprechen der in der Umweltprüfung gewählten Systematik. An dieser Stelle wird zudem auf die Informationen und Hinweisen aus folgenden Unterlagen verwiesen:

- Umweltbericht zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV Teil A Windenergie samt
 - Anlage 1 Flächenpotenzialstudie
 - Anlage 2 Steckbriefe
 - Anlage 3 FFH-Vorprüfungen für die FFH-Gebiete
 - Anlage 4 FFH-Vorprüfungen für die Vogelschutzgebiete

Hinweise zu Bergbau/Altbergbau

Im Rahmen nachfolgender Verfahren bedarf es der Abklärung der Belange des Bergbaus und Altbergbaus.

Hinweise zu Bodenschutz

Auf den LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ erinnert, der mit Rundschreiben des MKUEM vom 06.06.2024 in Rheinland-Pfalz offiziell eingeführt wurde. Hierüber ergeben sich eine ganze Reihe von Anforderungen, die sich von der bisher üblichen Praxis abheben (z. B. Genehmigungserfordernis für den Rückbau bestehender Anlagen, vollständiger Rückbau sämtlicher Anlagenteile etc.) und sich speziell beim Ausbau der Windenergie durch „Repowering“ auf den Zeit- und Kostenfaktor auswirken werden.

Eine frühzeitige Abstimmung konkreter Bauabsichten mit der zuständigen Bodenschutzbehörde ist angeraten.

Hinweise auf denkmalpflegerische Belange

Denkmalrechtlich geschützte Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz sind:

- Kulturdenkmäler gem. § 3 i. V. m. § 4 und § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, geführt in der Denkmalliste gem. § 10 DSchG Rheinland-Pfalz;
- Denkmalzonen gem. § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 DSchG Rheinland-Pfalz, geführt in der Denkmalliste gem. § 10 DSchG Rheinland-Pfalz;
- die Bauliche Gesamtanlage gem. § 5 Abs. 2 DSchG „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt;
- durch Rechtsverordnung festgesetzte Grabungsschutzgebiete gem. § 22 DSchG Rheinland-Pfalz.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange in folgenden Planungsgebieten in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen [Hinweis: Nachstehend werden nur diejenigen Cluster/Potentialflächen aufgeführt, welche im Zuge der erneuten Offenlage weiterverfolgt werden]:

Cluster 01 - Gonbach/Sippersfeld/Enkenbach-Alsenborn/Neuhemsbach

DOB055 Burgruine Falkenstein
KL-DOB008 Burgruine Falkenstein
KL008 /
KL009 /

Cluster 04 - Göllheim/Lautersheim/Kerzenheim

DOB031 Burgruine Neuleiningen
DOB032 Burgruine Neuleiningen

Cluster 05 - Zellertal/Bubenheim/Ottersheim/Biedesheim

DOB033 Burgruine Neuleiningen

Cluster 10 - Beyerfeld-Steckweiler/Gerbach/Dielkirchen

DOB001 Burgruine Falkenstein
DOB003 Burgruine Falkenstein

Cluster 11 - Münsterappel/Oberhausen an der Appel/Gaugrehweiler/ Oberndorf/Alsenz

DOB008a Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB008b Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB017 beide teilweise: Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg

Cluster 12 - Niederhausen an der Appel/Mörsfeld/Kriegsfeld/Gaugrehweiler/ Münsterappel

DOB005 Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB007 /
DOB009 Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB010 Burgruine Rheingrafenstein
DOB011 Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB012 Burgruine Rheingrafenstein, Eberburg
DOB018 Burgruine Rheingrafenstein
DOB019 /

Cluster 17 - Rockenhausen/Imsweiler/Gundersweiler

DOB044b Burgruine Falkenstein
DOB045 Burgruine Falkenstein
DOB046 Burgruine Falkenstein

Cluster 18 - Gundersweiler/Gehrweiler/Heiligenmoschel

DOB047a Burgruine Falkenstein
DOB47b Burgruine Falkenstein
DOB47c Burgruine Falkenstein
DOB-KL052 Burgruine Falkenstein

Cluster 19 – Gundersweiler/Gehrweiler/Heiligenmoschel/Schneckenhausen/Schallodenbach/Niederkirchen

KL005 /
KL007 /
KL-DOB003 Burgruine Falkenstein
DOB-KL053 Burgruine Falkenstein

Cluster 33 - Bedesbach/Welchweiler/Altenglan

KUS038b Burg Lichtenberg
KUS038c Burg Lichtenberg
KUS037 Burg Lichtenberg

Cluster 36 - Kollweiler/Schwedelbach/Mackenbach/Reichenbach-Steegen

KL015 Burg Nanstein

Cluster 42 - Schellweiler/Rehweiler/Hüffler

KUS033 Burg Lichtenberg

KUS040 Burg Lichtenberg

Cluster 43 - Erdesbach/Altenglan/Kusel/Blaubach

KUS025 Burg Lichtenberg

Cluster 46 - Ruthweiler/Kusel/Ehweiler/Albessen/Pfeffelbach

KUS022a Burg Lichtenberg

KUS022b Burg Lichtenberg

KUS023 Burg Lichtenberg

Cluster 47 - Albessen/Konken

KUS020a Burg Lichtenberg

KUS020b Burg Lichtenberg

KUS021 Burg Lichtenberg

Cluster 48 - Konken/Schellweiler/Hüffler/Wahnwegen/Herschweiler-Pettersheim

KUS017 Burg Lichtenberg

KUS018 Burg Lichtenberg

Cluster 50 - Bruchmühlbach-Miesau/Hauptstuhl/Langwieden/Martinshöhe

KL021 Burg Nanstein

Cluster 51 - Langwieden/Mittelbrunn/Gerhardsbrunn

KL026 Burg Nanstein

KL029 Burg Nanstein

Cluster 53 - Gerhardsbrunn/Mittelbrunn

KL024 Burg Nanstein

Cluster 55 - Hermersberg/Waldfischbach-Burgalben/Höheinöd

SWP012a /

SWP012b /

SWP013a /

SWP013b /

SWP014a /

SWP014b /

Cluster 56 - Weselberg/Hermersberg/Höheinöd/Schauerberg

SWP009 /

SWP010 /

SWP011 /

SWP017a /

SWP017b Burg Nanstein

SWP018 Burg Nanstein

Cluster 57 - Saalstadt/Weselberg

SWP015 Burg Nanstein

SWP016 Burg Nanstein

SWP026 Burg Nanstein

Cluster 58 - Knopp-Labach/Hettenhausen/Wallhalben

SWP-KL002 Burg Nanstein

Cluster 73 - Martinshöhe/Knopp-Labach/Krähenberg/Wiesbach

KL031 Burg Nanstein

KL032 Burg Nanstein

KL-SWP030 Burg Nanstein

KL-SWP032 Burg Nanstein

SWP027 /

Cluster 74 - Lambsborn/Martinshöhe/Wiesbach

KL027 /

KLO28 Burg Nanstein
KLO30 Burg Nanstein
KL-SWP036 Burg Nanstein

Weiterhin wurden durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe folgende gesonderte Einzelhinweise vorgetragen:

Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 DSchG

Kulturdenkmäler sind gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz nach § 10 DSchG RLP eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich aus dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt. Der Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich aus dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt. Der Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 DSchG bezieht sich somit u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich genehmigt werden.

Auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG wird verwiesen. Jegliche Maßnahmen müssen im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit der Landesdenkmalpflege abgestimmt und denkmalrechtlich genehmigt werden.

Westwall

Der Westwall ist als ein Kulturdenkmal gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 DSchG RLP als bauliche Gesamtanlage geschützt. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an Bestandteilen des Kulturdenkmals oder in deren unmittelbarem Umfeld gilt das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie ist die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 13 DSchG RLP zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst die derzeit bekannten Denkmalbestandteile. Für weitere Bestandteile gilt eine begründete Vermutung des Kulturdenkmals.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, muss diese genehmigt werden und hat Ihre Befundergebnisse den zuständigen Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Kleindenkmäler und Grenzzeichen

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. 8/8 Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere, da Sie Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu

setzen, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen.

Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweise zu Eisenbahninfrastruktur

Es befinden sich Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) sowie Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Als Abstand von Windenergieanlagen zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird empfohlen, mindestens von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuplanen. Dieser Wert muss größer sein als die Gesamthöhe der WEA. Dieser Wert gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken.

Lediglich für Bahnstromfernleitungen (> 30 kV) mit höheren Masten wird wegen Beeinflussung der Luftströmung durch die WEA als Abstand mindestens der 3-fache Rotordurchmesser empfohlen.

(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.

Die dargelegten Hinweise zur Eisenbahninfrastruktur sind auch für in Reaktivierung befindliche Schienenstrecken auf den nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigen.

Hinweise zu Hochwasser und Starkregen

Gemäß Rückmeldung der Oberen Wasserbehörde sind nach derzeitigem Stand (Oktober 2005) nachfolgende Fließgewässer gemäß der EEG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Risikogewässer ausgewiesen:

- Schwarzbach inkl. Rodalbe
- Hornbach inkl. Bickenalb
- Glan I. und II. Ordnung
- Kuselbach
- Lauter
- Odenbach
- Alsenz

- Appelbach
- Talbach
- Pfrimm inkl. Leiselsbach
- Selz
- Hochspeyerbach ab Leinbachmündung

An den Gewässern I + II. Ordnung Glan, Lauter, Odenbach, Alsenz, Schwarzbach- Hornbach, Pfrimm und Kuselbach wurden in der Vergangenheit Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Appelbach ist vorläufig gesichert und befindet sich im Festsetzungsverfahren.

Mit Verweis auf die Starkregengefährdung wird auf die Sturzflutgefahrenkarten verwiesen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Hinweise zu Leitungsinfrastruktur (ober- und unterirdisch)

Eine nachrichtliche Übernahme von Leitungen in den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch mit Blick auf die zunehmende Bedeutsamkeit der Sensibilität kritischer Infrastrukturen nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Verfahren die Belange der Leitungsträger ober- und unterirdischer Versorgungsinfrastrukturen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind. Die jeweils maßgeblichen im Zuge der weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren zu beachtenden Maßgaben zum Schutz der entsprechenden Leitungstrassen sind im Zuge der weiteren Verfahren bei den betroffenen Netzbetreibern zu erfragen.

Hinweise zu militärischen Belangen

Sowohl beim Bau neuer Windenergieanlagen als auch beim Repowering ist eine Koordinierung mit der Bundeswehr (hier im Speziellen: dem Luftfahrtamt der Bundeswehr) erforderlich, um sicherzustellen, dass in nachgeordneten Verfahren die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr der Ramstein Air Base, Interessensgebiet Polygone etc. gewährleistet bleibt. Weiterhin soll die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben frühzeitig beteiligt werden, um eine Beeinträchtigung von Bundesbelangen auszuschließen.

Hinweise zu Richtfunktrassen / Telekommunikationslinien

Im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren sind entsprechende Trassen bzw. Linien zu berücksichtigen.

Hinweise zu Straßeninfrastruktur

Für die Errichtung von Windenergieanlagen wird die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen empfohlen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.

Bei Planungen zu neuen Windkraftanlagen und den damit verbundenen Schwertransporten muss die Zuwegung der Schwertransporte zu den Flurstücken der Windkraftanlagen ausschließlich über das reguläre Straßennetz bzw. nachgeordnete Netz erfolgen, da kein Anspruch auf eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesautobahn an die jeweilige Örtlichkeit besteht, auch nicht während der Bauphase. Auch die dauerhafte Zuwegung während der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.